



Schweizerische  
Gesellschaft für Geschichte  
Société suisse d'histoire  
Società svizzera di storia  
Societad svizra d'istorgia

## Reglement über die Kommission Geschichtstage

---

Dieses Reglement regelt, gestützt auf Art. 6, Abs. 5 der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte, das Mandat, die Zusammensetzung und die Organisation der Kommission Geschichtstage.

### Art. 1 Mandat

Die Kommission Geschichtstage sichert die wissenschaftliche Qualität der Schweizerischen Geschichtstage, die von der SGG in Kooperation mit jeweils einem Fachbereich Geschichte einer Schweizer Universität durchgeführt werden. Die Kommission ist insbesondere zuständig für die Auswahl der Panels, die im Rahmen des Call for Panels eingereicht werden. Sie kann Panels annehmen, ablehnen oder zur Überarbeitung zurückweisen. Sie hält sich dabei an die von der SGG in Absprache mit der austragenden Universität vorgegebenen formellen Auswahlkriterien. Die Kommission kann im Zusammenhang mit den Geschichtstagen weitere Beratungs- oder Evaluationsaufgaben übernehmen.

### Art. 2 Zusammensetzung

Die Kommission Geschichtstage besteht aus:

- a. je einem Vertreter / einer Vertreterin aus dem Fachbereich Geschichte der Schweizer Universitäten;
- b. bis zu vier zusätzlichen Vertretern / Vertreterinnen der jeweils austragenden Universität;
- c. einem Vertreter und einer Vertreterin des wissenschaftlichen Nachwuchses, wobei zwei Landessprachen vertreten sein müssen;
- d. bis zu vier weiteren Mitgliedern aus den Bereichen Geschichtsdidaktik, Geschichtsunterricht, Archivwesen und freiberufliche Geschichtsforschung.

### Art. 3 Leitung

Die Leitung der Kommission liegt ab Bestimmung eines Austragungsortes bis zum Abschluss des Projektes bei den Vertreterinnen und Vertretern der austragenden Universität.

*Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand der SGG an seiner Sitzung vom 15. April 2014 verabschiedet; es trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Vorstand der SGG revidierte das Reglement an seiner Sitzung vom 27. März 2017; das modifizierte Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.*

Der Präsident

  
Sacha Zala

Die Generalsekretärin

  
Peppina Beeli